

Telefon: 233 - 39822
Telefax: 233 - 989 - 39822

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Tempo 30 und Verkehrsberuhigung in der Gmunder Straße und Baierbrunner Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00895
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 24.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09699

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00895

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 13.06.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 24.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00895 beschlossen. Es wird gefordert, für die Gmunder Straße sowie die Baierbrunner Straße - primär mittels Einführung von durchgängig Tempo 30 - eine Verkehrsberuhigung herbeizuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist.

Die Gmunder Straße verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet die Baierbrunner Straße mit der Aidenbachstraße. Die Baierbrunner Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet die Boschetsrieder Straße mit der Siemensallee. Beide Straßen haben eine wichtige Zubringerfunktion und sind entsprechend ausgebaut.

Es herrscht insbesondere zu Berufsverkehrszeiten ein reges Verkehrsaufkommen. In beiden Straßen verkehren Linienbusse der MVG. Im Straßenverlauf der Baierbrunner Straße befinden sich mehrere Fußgängerüberwege.

Um von der gesetzlich festgelegten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzuweichen, sind besondere Umstände notwendig, welche dies zwingend gebieten. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Lt. einer aktuellen Stellungnahme der Polizei gab es in der letzten Zeit weder in der Gmunder Straße noch in der Baierbrunner Straße einen dokumentierten Unfall oder sonstigen Hinweis, auf Grund dessen sich eine Anordnung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h begründen ließe. Einige wenige Verkehrsunfälle haben sich zwar ereignet, jedoch stand keiner dieser Unfälle im Zusammenhang mit nicht angepasster Geschwindigkeit.

Ebenso wenig liegen Gründe vor, verkehrsbeschränkende oder -verbotende Maßnahmen zum Lärmschutz oder zur Luftreinhaltung einzuführen. Wie das Referat für Klima- und Umweltschutz aktuell mitteilte, erreichen bzw. überschreiten die errechneten Beurteilungspegel an den der Fahrbahn zugewandten Fassaden in der Gmunder Straße und Baierbrunner Straße jeweils nicht die maßgeblichen Richtwerte. Weiterhin wurde ausgeführt, dass auf Grund von Messungen am nächstgelegenen Messpunkt davon auszugehen ist, dass die relevanten lufthygienischen Grenzwerte für die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid in beiden Straßen eingehalten werden.

Daher sind die strengen Anforderungen der Straßenverkehrs-Ordnung für eine dauerhafte und durchgängige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Gmunder Straße und in der Baierbrunnerstraße derzeit nicht erfüllt.

Bereits in Vorbereitung befindet sich jedoch die Anordnung einer 30 km/h-Einzelfallregelung in der Gmunder Straße (sowie in der Boschetsrieder Straße) im Umgriff des Neubaus des Gymnasiums. Die Umsetzung der Maßnahme soll unmittelbar nach Inbetriebnahme der Schule erfolgen.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 24.10.2022 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Gmunder Straße und Baierbrunner Straße ist die Vornahme einer dauerhaften bzw. durchgängigen Temporeduzierung auf 30 km/h aufgrund der strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung derzeit nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 24.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5